

► LG Rostock

Kein Betrug mit Corona-Soforthilfe bei Mitursächlichkeit

| Das LG Rostock hat entschieden, dass ein Betrug bei unberechtigt erhaltenen Corona-Soforthilfen ausscheidet, wenn die Pandemie zumindest mitursächlich für den Liquiditätsengpass des subventionierten Unternehmens war (19.8.20, 18 Qs 115/20, Abruf-Nr. 219380). |

Ein Gastwirt G hatte Corona-Soforthilfe beantragt. Es gab aber mehrere Pfändungen aus Januar 20, die finanzielle Schwierigkeiten auch schon vor der Pandemie belegten. Dennoch hat das LG einen Betrugsverdacht verneint. Der Antragstext, in dem der G versichert hatte „..., dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Pandemie vom Frühjahr 20 ist“, enthalte nicht die Aussage, dass diese alleinige Ursache für die schlechte wirtschaftliche Situation des Unternehmens sei oder die Situation erst seit der Pandemie bestehe. Dies folgert das LG aus dem Begriff „Folgewirkung“. Auch aus dem Gesamteindruck des Förderformulars gehe nicht hervor, dass eine Erklärung dahingehend erwartet werde, dass die Pandemie alleinige Ursache für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sei. Dementsprechend hatte der G keine falsche Versicherung abgegeben, obwohl sein Unternehmen bereits im Januar 20 wirtschaftliche Schwierigkeiten gehabt hatte.

MERKE | Es kommt damit auf die Formulierungen im Antragsformular an. Werden wie im vorliegenden Fall (Land Mecklenburg-Vorpommern) ähnliche Formulierungen auch in Antragsformularen anderer Länder verwendet, dürfte bei Mitursächlichkeit auch dort eine Betrugsstrafbarkeit ausscheiden. Nur wenn eindeutige Textformulierungen verwendet werden, wäre ggf. anders zu entscheiden. Im Übrigen dürfte statt eines Betruges eher (der speziellere) Subventionsbetrug einschlägig sein. (DR)

► LG Berlin

Besorgnis der Befangenheit bei einer FA-Mitarbeiterin

| Das LG Berlin (29.12.20, 536 KLS 2/20, Abruf-Nr. 219949) gab einem Befangenheitsantrag der Angeklagten statt, gegen die der Vorwurf der Schwarzarbeit erhoben wird. Betroffen war eine Hauptschöffin, die in dem FA tätig ist, bei der die verfahrensgegenständliche GmbH (Einzugsbeteiligte) geführt wird, bei der bekannte sowie unbekannt Personen nicht ordnungsgemäß bei den Sozialträgern angemeldet gewesen sein sollen. |

MERKE | Gem. § 31, § 24 Abs. 2 StPO ist die Ablehnung eines Richters gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist.

Unschädlich war, dass die Anklage nur den Vorwurf nach § 266a StGB enthielt (der Vorwurf der Lohnsteuerhinterziehung nach § 370 AO war nach § 154 StPO eingestellt worden), da die Sachverhalte untrennbar miteinander verknüpft sind. (CW)



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 219380.

**Maßgeblich sind
die Formulierungen
im Antragsformular**



ENTSCHEIDUNG
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 219949

**Befangenheits-
gründe**